



## **Amtsgericht Minden**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 05.11.2025, 11:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Petershagen, Blatt 515,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Petershagen, Flur 12, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Apfelbreite 5, Größe: 930 m<sup>2</sup>

Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Petershagen Blatt 931 unter Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Petershagen Flur 12 Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche , Apfelbreite 5, Größe 930m<sup>2</sup>

in Abteilung II Nr. 1 vom 1. April 1966 bis zum 31. März 2065.

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 930 m<sup>2</sup> große Grundstück bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung), das zur Versteigerung im Wege eines Erbbaurechts kommt.

Bei dem im Wege eines Erbbaurechtes errichteten Gebäude handelt es sich um ein freistehendes, zweigeschoss. und unterkellertes Zweifamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Bj. 1970, in Massivbauweise erstellt, Putzfassade mit

Anstrich, Satteldach mit Dachstein (Beton), Kunststofffenster mit Isolierverglasung und Kunststoffrollläden.

Wohnfläche EG ca. 94 m<sup>2</sup>, OG ca. 67 m<sup>2</sup>.

Zur Zeit der Begutachtung wurde das Objekt eigengenutz.

Es bestehen Bauschäden und ein Sanierungsstau.

Als Nebengebäude befinden sich auf dem Grundstück im Wege des Erbbaurechts und teilweise ohne Baugenehmigung errichtet eine Garade, ein Carport und drei Gartenhäuser.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

193.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.